

April 2012

Das neue Rechnungslegungsrecht

Am 23. Dezember 2011 haben die Eidgenössischen Räte das neue Rechnungslegungsgesetz verabschiedet. Noch offen ist das Datum der Inkraftsetzung. Die erstmalige Anwendung erfolgt im Geschäftsjahr, welches zwei Jahre nach Inkrafttreten beginnt (voraussichtlich auf den 01.01.2015). Einzige Ausnahme betreffen die Bestimmungen für die neue Konzernrechnung, welche erstmals nach drei Jahren anzuwenden sind.

Nachfolgend aufgeführt finden Sie die grundsätzlichen Änderungen, welche vorgenommen wurden:

- Ø Rechtsformneutrale Rechnungslegung
- Ø Differenzierung der Vorschriften nach Unternehmensgrösse => Unterscheidung nach Kleinunternehmen, KMU, grössere Unternehmen
- Ø Zusätzliche Berichtspflichten für grössere Unternehmen (Lagebericht, Geldflussrechnung zusätzliche Offenlegungen im Anhang)
- Ø In gewissen Fällen Notwendigkeit eines (Konzern-) Abschlusses nach anerkannten Regelwerken der Rechnungslegung
- Ø Erleichterungen für KMU: Anhebung der Schwellenwerte zur Erstellung einer Konzernrechnung, keine Angaben zur Durchführung einer Risikobeurteilung, kein Jahres- bzw. Lagebericht

Unverändert bleiben:

- Ø Vorsichtsprinzip sowie die Möglichkeit zur Bildung stiller Reserven
- Ø Massgeblichkeitsprinzip der Handelsbilanz für die Gewinnbesteuerung

Wer ist nach dem neuen Rechnungslegungsrecht buchführungs- und rechnungslegungspflichtig?

- Ø Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit Umsatzerlösen, welche CHF 500'000 übersteigen (Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit weniger Umsatz, müssen über Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch führen);
- Ø Juristische Personen

Für alle Rechnungslegungspflichtigen gelten wie bis anhin die Grundsätze der Rechnungslegung (Verrechnungsverbot, Unternehmensfortführung etc.). Weitere Bestimmungen besagen zudem, dass die Aufbewahrungspflicht unverändert zehn Jahre beträgt, beginnend mit dem Ablauf des Geschäftsjahres. Kleinunternehmen, mit weniger als CHF 100'000 Nettoerlös können auf zeitliche Abgrenzungen verzichten.

Gliederung der Bilanz und Bilanzvorschriften (Rechnungslegung nach OR):

- Ø Zukünftiges Recht nach Art. 959 A. Bilanz I. Zweck der Bilanz, Bilanzierungspflicht und Bilanzierungsfähigkeit
 - Als Aktiven müssen Vermögenswerte bilanziert werden, wenn aufgrund vergangener Ereignisse über sie verfügt werden kann, ein Mittelzufluss wahrscheinlich ist und ihr Wert verlässlich geschätzt werden kann. Andere Vermögenswerte dürfen nicht bilanziert werden.
 - Als Passiven müssen das Fremd- und Eigenkapital bilanziert werden. Verbindlichkeiten müssen als Fremdkapital bilanziert werden, wenn sie durch vergangene Ereignisse bewirkt wurden, ein Mittelabfluss wahrscheinlich ist und ihre Höhe verlässlich geschätzt werden kann.
- Ø Ergänzende Details zur Bilanz. Es ist wissenswert, dass
 - Gründungskosten nicht mehr aktiviert werden dürfen;
 - Eigene Kapitalanteile zwingend als Minusposition im Eigenkapital bilanziert werden müssen;
 - Ausstände gegenüber Nahestehenden gesondert in Bilanz oder Anhang aufzuführen sind;
 - Möglichkeit der Buchung von zusätzlichen Abschreibungen zu Wiederbeschaffungszwecken und zur Sicherung des Fortbestehens besteht;
 - Rückstellungen gebildet werden dürfen, wenn aufgrund von vergangenen Ereignissen ein Mittelabfluss zu erwarten ist (demgegenüber müssen nicht mehr begründete Rückstellungen nicht aufgelöst werden).

Gliederung der Erfolgsrechnung:

- Ø Die Darstellung kann entweder als Produktionserfolgsrechnung oder als Absatzerfolgsrechnung erfolgen.

Wesentliche Neuerungen und Pflichtangaben zum Ausweis im Anhang:

- Ø Kein Ausweis der Brandversicherungswerte der Sachanlagen;
- Ø Eine Erklärung darüber, ob die Anzahl der Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt 10, 50 oder 250 überschreitet;
- Ø Details zu Firmen, mit direkter oder wesentlicher indirekter Beteiligung;
- Ø Beteiligungsrechte für Leitungs- und Verwaltungsorgane sowie für Mitarbeitende;
- Ø Erläuterungen zu ausserordentlichen, einmaligen oder periodenfremden Positionen der Erfolgsrechnung;
- Ø Eventualverbindlichkeiten;
- Ø Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag;
- Ø Die Angaben zur Risikobeurteilung sind neu im Lagebericht anzugeben und nicht mehr im Anhang;
- Ø Angaben für eine zuverlässige Beurteilung der Ertrags- oder Vermögenslage durch Dritte;
- Ø Unverändert ist die Nettoauflösung wesentlicher stiller Reserven offenzulegen.

Was bleibt zu tun?

- Ø Analysieren Sie Ihre letzten beiden Jahresrechnungen:
 - o nach Bilanzsumme, Umsatz, und Vollzeitstellen;
 - o Prüfen Sie, ob Ihre Gesellschaft die Kriterien für eine grosse Firma erfüllt;
 - o Erfüllt der Kontenplan die neuen gesetzlichen Anforderungen;
 - o Werden die Bewertungsgrundsätze und Bilanzierungsvorschriften eingehalten;
 - o Müssen allenfalls noch zusätzliche Angaben für den Anhang aufbereitet werden.

Wir haben versucht, Ihnen in einer kurzen Darstellung die wichtigsten Änderungen nahezulegen. Selbstverständlich beinhaltet unser Newsletter keine komplette Auflistung aller Änderungen und Neuerungen. Für Fragen oder weitergehende Informationen und konkrete Lösungen in Ihrem Betrieb stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Partner der Tre Innova AG stehen für Fragen oder Auskünfte gerne zur Verfügung. Rufen Sie uns an und vereinbaren Sie einen Termin.



Tre Innova AG
Bösch 67
CH-6331 Hünenberg
Telefon +41 41 784 41 84
Fax +41 41 784 41 85
info@treinnova.ch
www.treinnova.ch